Flohmarktordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBI. S. 167), sowie der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), geändert durch Gesetz 20.12.2015 (GVBI. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt den Flohmarkt als öffentliche Einrichtung für den nicht gewerblichen Handel mit den nach § 4 dieser Satzung zugelassenen Gegenständen des Marktverkehrs.
- (2) Der Flohmarkt wird auf den vom Magistrat zu bestimmenden Flächen betrieben. Der Geltungsbereich ist ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Für Kinder bis zu 14 Jahren ist ein ausreichend großer Teil des Marktbereiches zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 2 Marktzeiten

- (1) Der Flohmarkt findet jeden dritten Samstag im Monat, ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- (2) Mit dem Antransport und Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 06.00 Uhr begonnen werden. Die Standplätze sind bis 13.30 Uhr zu räumen.
- (3) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Marktzeit bestimmen oder den Flohmarkt ausfallen lassen.

§ 3 Standplätze

- (1) Die Ausdehnung eines Platzes wird in der Breite auf 3 Meter und in der Tiefe auf 1,50 Meter begrenzt. Es kann jeweils nur 1 Platz zugeteilt werden. Die Kinderplätze dürfen maximal 2 Meter breit und 1,50 Meter tief sein.
- (2) Die Standplätze werden nummeriert und mittels personengebundener Platzkarten durch die Marktaufsicht im Voraus vergeben. Ort und Zeitpunkt der Vergabe der Platzkarten werden durch die Marktaufsicht festgelegt und bekannt gemacht. Ein Anspruch auf die Vergabe eines Platzes besteht nicht.
- (3) Die Platzkarten werden innerhalb des Kalenderjahres für einzelne oder mehrere Markttage vergeben. Für Kinder bis zu 14 Jahren sind keine Platzkarten erforderlich.
- (4) Der Standplatz ist bei Räumung des Marktes besenrein zu hinterlassen.

§ 4 Warenangebot

- (1) Gegenstand des Marktverkehrs sind Gebrauchtwaren aller Art. Von der Beschränkung ausgenommen sind Hobbyerzeugnisse von Privatpersonen, die diese selbst anbieten.
- (2) Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind solche Gegenstände, deren Handel aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist, ferner Kraftfahrzeuge, Getränke, Verzehrgegenstände und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sowie sonstige Lebensmittel und Genussmittel aller Art.
- (3) Es dürfen nur solche Gegenstände angeboten werden, die in einem Stück ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen angeliefert werden können.
- (4) In dem für die Kinder reservierten Teil des Marktbereiches (§ 1 Absatz 3) dürfen nur kindgerechte Artikel angeboten werden. Das Angebot muss überwiegend aus Spielzeug und Kindermedien bestehen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für einen Standplatz sind pro Markttag 20,00 EUR zu entrichten. Die Gebühr wird mit Zuteilung des Standplatzes oder bei Aushändigung der Platzkarte fällig.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren ist die Teilnahme am Flohmarkt gebührenfrei. Das Alter ist nachzuweisen.
- (3) Wer einen Standplatz ohne gültige Platzkarte belegt, zahlt eine doppelte Gebühr gemäß Absatz 1.

§ 6 Schutz der Pflanzungen

- (1) Es ist nicht gestattet, die im Bereich des Flohmarktes befindlichen gärtnerischen Anlagen zu betreten oder in sonstiger Weise zu benutzen.
- (2) Halte- und Spannvorrichtungen sowie Verkaufsgegenstände dürfen an Bäumen und Sträuchern nicht befestigt werden.
- (3) Eingriffe in die Beschaffenheit und Substanz des zur Verfügung gestellten Geländes sowie der angrenzenden Grünflächen sind nicht erlaubt.

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten des Flohmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt für die Sachen des Anbieters keine Haftung.
- (3) Jeder Inhaber eines Standplatzes haftet für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.

§ 8 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht trifft die für einen geregelten Marktablauf notwendigen Entscheidungen.
- (2) Wer gegen die Flohmarktordnung verstößt oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet, kann befristet oder im Wiederholungsfall dauernd vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Flohmarktordnung vom 23.11.2012 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 03.04.2017

Der Magistrat

Christof Fink Erster Stadtrat

Amtlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 05.04.2017